

SV Tapfer 06 Leipzig e.V.

Beitrags- & Finanzordnung

gültig ab 01. Juli 2024

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß der Satzung des SV Tapfer 06 Leipzig e. V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Gebühren. Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen ist die zum Haushaltplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.

§ 2 Höhe der Beiträge, Arbeitsstunden

| Beitragsklasse | betrifft | Jahresbeitrag |
|----------------|--|--|
| 0 | Vorstand/Übungsleiter/in/Ehrenmitglieder | beitragsbefreit |
| 1 | Kinder / Jugendliche | 200,- € |
| 2 | Erwachsene | 280,- € |
| 3 | förderndes Mitglied | mind. 50,- € (mind. 25,- halbjährlich möglich) |
| 4 | Leipzig-Pass Inhaber/in | bis zu 50 % je BK |

Neben den Beiträgen hat jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied 6 Arbeitsstunden je Kalenderjahr zu leisten. Die Arbeitseinsätze werden über die Übungsleiter, den Vorstand und/oder Aushang bekanntgegeben. Die Arbeitsstunden dienen zur Sicherung des Sportbetriebs, Erhalt, Pflege und Erneuerung der Anlagen des Vereins. Für jede nicht/zu wenig geleistete Arbeitsstunde ist der aktuell in Deutschland gültige Mindestlohn an den Verein zu entrichten. Der Verein bucht diesen Betrag im Januar des Folgejahres vom Konto des Mitgliedes ab. Von den Arbeitsstunden befreit sind in unserem Verein aktiv tätige Ehrenamtliche (Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter, Vorstand etc.)

§ 3 Form der Beitragsentrichtung

1. Zeitraum Quartal voll 3 Monate

Die Beitragszahlung ist als Viertel-, Halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift.

Die Abbuchungszeiträume sind: Januar, April, Juli und Oktober des laufenden Jahres.

Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen erfolgen Mahnungen und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren (9,00 €) durch den Verein.

Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das SEPA-Lastschriftverfahren.

2. Zeitraum Quartal nur 1 Monat bzw. 2 Monate

Bei einem Beginn der Mitgliedschaft im 1. Monat eines Quartals wird für den 2.+3. Monat im nächsten Quartal der Beitrag rückwirkend anteilig erhoben = 2/3 des Beitrages je Quartal (ct abgerundet).

Bei einem Beginn der Mitgliedschaft im 2. Monat eines Quartals wird für den 3. Monat im nächsten Quartal der Beitrag rückwirkend anteilig erhoben = 1/3 des Beitrages je Quartal (ct abgerundet).

Bei einem Beginn der Mitgliedschaft im 3. Monat eines Quartals wird im nächsten Quartal der Beitrag normal gestartet gem. §3 Satz 1.

§ 4 Sonderregelungen

1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen. Der Jahresbeitrag wird dann nach Beitragsklasse 3 (förderndes Mitglied) erhoben.

2. Alle Mitglieder, die unserem Verein als zweitem Verein angehören (Doppelmitgliedschaft), sind zur vollen Beitragszahlung verpflichtet.

3. Hat ein Mitglied über 14 Tage Verzug bei der Beitragszahlung und auch keinen Antrag auf Stundung oder Minderung des Beitrages gestellt, besteht keine Spielberechtigung mehr. Der Spielerpass wird vom Vorstand eingezogen bzw. die digitale Spielberechtigung im dfb.net wird entzogen.

4. Ein Wiedereintritt in den Verein, die Wiedererlangung der Spielgenehmigung oder die Zustimmung zu einem

Vereinswechsel setzt die vollständige Begleichung aller angefallenen Beitragsrückstände und sonstiger finanziellen und materiellen Verpflichtungen voraus.

5. Im Verein kann man förderndes Mitglied sein. Die Höhe des Förderbetrages regelt sich nach Beitragsklasse 3.

6. Alle Ehrenmitglieder, die von der Beitragsleistung befreit sind, können als fördernde Mitglieder auftreten.

7. Ordnungsstrafen (Geldstrafen) und Verfahrenskosten der Fachverbände/Verbände werden durch den Verursacher über den Verein bezahlt. Im Kinder- und Jugendbereich kann durch Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden (1Std. = 5,00 €) im Verein erfolgen. Können keine Arbeitsstunden geleistet werden, werden die Kosten über die Erziehungsberechtigte eingezogen. War der Grund der Ordnungsstrafe ein Vergehen, was zur Verhinderung eines Tores angewandt wurde, um dadurch das Spielergebnis unserer Mannschaft positiv zu beeinflussen (Punktgewinn) kann durch den Übungsleiter ein Antrag auf Übernahme der Kosten durch den Verein erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag endgültig.

8. Ergänzend zu Punkt §4.1 ergibt sich für eine ruhende Mitgliedschaft nach einem Jahr, daß die Spielberechtigung gekündigt wird und neu beantragt werden muss (siehe Wiederaufnahmegebühr aus Punkt §5.1).

§ 5 Gebühren und Aufnahmemodalitäten

1. Aufnahmegebühren

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in unseren Verein sind Aufnahmegebühren zu entrichten, und zwar:

Antragsteller für den Nachwuchsbereich 7,50 €

Antragsteller für den Erwachsenenbereich 15,00 €

Wiederaufnahmegebühr 4,00 €

2. Zahlung

Die Aufnahmegebühr wird einmalig erhoben und ist in Bar mit dem Anmeldeformular abzugeben.

3. Aufnahmemodalitäten

Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben folgende Unterlagen an den Vorstand des Vereins zu übersenden:

- Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)
- Unterschrift unter die Erklärung und Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung (bei Minderjährigen durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)
- ausgefülltes "SEPA-Lastschriftmandat"

Der Aufnahmeantrag, die Beitragsordnung und das Formular der Einzugsermächtigung wird dem Antragssteller zur Verfügung gestellt.

4. Bearbeitungsgebühr

Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,00 € zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

5. Kostenerstattung

Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung in Rechnung gestellten Betrag zu erstatten.

6. "Leipzig-Pass"

Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Erhalt des "Leipzig-Pass" erfüllen und diesen dem Vorstand vorweisen können, bis zu 50 % Beitragsermäßigung der jeweiligen BK erhalten. Dies gilt nicht für die Beitragsklasse 3.

Leipzig, 27.06.2024

Hartmann
Präsident

Bubrowski
Schatzmeister

Gültig ab: 1. Juli 2027